

GEWERBEVERBAND

Rieden am Forggensee e. V.

Satzung 18. März 2010

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein – nachfolgend mit Verband bezeichnet – führt den Namen „Gewerbeverband Rieden am Forggensee“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Rieden am Forggensee.
3. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf den Gemeindebereich Rieden am Forggensee.
4. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine Interessenvertretung aller in Rieden am Forggensee ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen oder Selbstständigen.
2. Zweck des Verbandes ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit mit allen am Wohle der Gemeinde Rieden am Forggensee interessierten Kräften, insbesondere des Tourismusgewerbes, Handels und Handwerkes, der Industrie und Banken, des Gaststättengewerbes und der kommunalen Institutionen durch entsprechende Maßnahmen und Aktionen das Gemeindegebiet Rieden am Forggensee als Gewerbebestandort zu erhalten und fördern.

3. Die Aufgaben sind:

- a) die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu fördern,
- b) die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern,
- c) die strukturellen und wirtschaftlichen Probleme lokalen Charakters zu erforschen und geeignet erscheinende Lösungen anzustreben mit dem Ziel, die Wirtschaftskraft im Raum Rieden am Forggensee zu stärken und zu fördern,
- d) gemeinsame Werbestrategien zu entwickeln, und für die Gemeinde Rieden am Forggensee zu werben,
- e) Veranstaltungen durchzuführen und zu unterstützen, die geeignet sind die kollegiale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch der Mitglieder sowie das Image der Gemeinde Rieden am Forggensee zu fördern,
- f) die Mitglieder zu beraten,
- g) den Gemeinderat in allen gewerblichen Angelegenheiten zu beraten,
- h) die örtliche Schule und den örtlichen Kindergarten zu unterstützen,
- i) die Förderung und Weiterbildung von Nachwuchsunternehmer und -unternehmerinnen,
- j) Anträge und Gutachten an Behörden und Körperschaften zu stellen.

4. Der Geschäftsbetrieb des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet; er hat ausschließlich gemeinnützigen Charakter.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im „Gewerbeverband Rieden am Forggensee e.V.“ können werden:
natürliche Personen,
Personengesellschaften und
juristische Personen
die Inhaber eines im Verbandsgebiet niedergelassenen gewerblichen Betriebes oder Inhaber eines gewerblichen Betriebes mit einer Zweigniederlassung im Verbandsgebiet sind
sowie im Verbandsgebiet niedergelassene freiberuflich Tätige.
2. Dem Gewerbeverband Rieden am Forggensee e.V. können ferner natürliche, nicht gewerbetreibende Personen als fördernde Mitglieder beitreten.
3. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verband oder dessen Vermögen.

§ 5 Eintritt, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

2. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

3. durch Ausschluss eines Mitglieds

Ein Ausschluss aus dem Verband ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

- a) dem Verband durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat,
- b) das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt,
- c) die Vereinsatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verband hierdurch ein Schaden entsteht.
- d) bei Einstellung des Gewerbebetriebes mit der Maßgabe, dass in diesem Falle die ordentliche Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt wird.

Eine beabsichtigte Ausschließung ist dem Mitglied vom Vorstand per Einschreiben unter Nennung der Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der mündlichen oder schriftlichen Anhörung.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

4. bei Tod

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

1. Ordentliche Mitglieder haben in den Mitgliedsversammlungen eine beratende und beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte sind unzulässig. Fördernde Mitglieder haben in den Mitgliedsversammlungen eine beratende Stimme.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge an den Vorstand, die Verbandsarbeit zu fördern.

Die Mitglieder sind aufgefordert die Aufgaben des Vorstandes zu unterstützen und die notwendigen Auskünfte für die Verbandsarbeit zu geben.

3. Von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet und der mittels Bankeinzug zu Beginn des Jahres erhoben wird

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- I. der Vorstand
- II. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - 1. Beisitzer
1. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Bei Rechtsgeschäften, die in ihrem Wert über 2.000,- EUR liegen, bedarf es eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verband mit mehr als jeweils 5.000,- EUR verpflichten, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung jedoch nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
 3. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes werden von der Mitglieder-

versammlung einzeln, in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln per Akklamation und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.

Wählbar sind nur natürliche Personen, die Verbandsmitglied sind und die in der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet, anwesend sind. Bei Verbandsmitgliedern, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, kann einer deren gesetzlicher Vertreter oder einer deren nach gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung Vertretungsbefugter gewählt werden. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren vorgeschlagenen Kandidaten ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten des ersten Wahlganges vorzunehmen. Sofern in der Stichwahl noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl einer/eines Nachfolgerin/Nachfolger im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Wahlzeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Ersatzmann zu benennen. Die Wahl seines Nachfolgers erfolgt für den Rest der ursprünglichen Wahlzeit.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse des Vorstandes erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der, diese Vorstandssitzung leitende Vorsitzende eine Zusatzstimme.

7. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch ohne Abhaltung einer Sitzung (z.B. schriftlich oder telefonisch) herbeigeführt werden.
8. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Sitzung
 - den Namen der Teilnehmer und des Leiters
 - die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse
9. Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Bedarfsfalle können auch Ausschüsse für besondere Aufgaben und Anlässe gewählt werden. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gehören automatisch jedem Ausschuss als normale Ausschussmitglieder mit Sitz und Stimme an.
10. Der Vorstand ist ermächtigt, für besondere Aufgaben, Arbeitsgruppen zu berufen und einzusetzen.
11. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Es besteht nur Anspruch auf Erstattung von Auslagen, welche für Verbandstätigkeiten vorgelegt wurden.

§ 9 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser ist Beauftragter der Mitgliederversammlung und darf nicht dem Vorstand oder Vorstands-ausschuss angehören. Er hat mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung von dem Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen und zwar
 - schriftlich
 - unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen
 - unter Angabe des Ortes
 - der Zeit
 - der Tagesordnung

Die Einladung hat schriftlich oder durch Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln zu erfolgen.

2. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung stets dann einzuberufen, wenn nach dieser Satzung ein Mitgliederbeschluss zu fassen ist (z.B.: § 6 Abs. 1.) oder das Verbandsinteresse dies erfordert.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern vor Eröffnung der Versammlung bekannt zu geben.
4. Mitgliederversammlungen sind, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat, neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen, insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Jahres- und Kas- senberichtes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstands- und Ausschuss- mitglieder sowie der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über neue Aufgaben
- Beschlussfassung über Beitragsände- rungen
- Mitgliederausschlüsse
- Beratung und Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Auflösung des Verbandes.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversam- mung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzen- den.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen

oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

4. Ist das stimmberechtigte Mitglied eine juristische Person, wird das Stimmrecht durch einen deren gesetz- lichen Vertreter ausgeübt. Ist das stimmberechtigte Mitglied eine Perso- nengesellschaft, wird das Stimmrecht durch einen der nach gesellschaftsver- traglicher Vereinbarung befugten Vertreter ausgeübt. Firmen mit mehre- ren Inhabern haben nur eine Stimme.
5. Stimmenthaltung und ungültige Stim- men gelten als nicht abgegebene Stim- men: nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.
6. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu proto- kollieren und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - den Namen des Versammlungsleiters
 - die gefassten Beschlüsse und die da- bei erzielten Mehrheitsverhältnisse
7. Jedem Mitglied steht das Recht zu, eine Satzung sowie Abschriften der proto- kollierten Beschlüsse ausgehändigt zu erhalten. Dieses Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlos- sen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren vollgeänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit

von drei Viertel der abgegebenen Stim- men der in der Versammlung anwesen- den Mitglieder.

3. Eine Änderung des § 2 Abs. 4 der Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder, wobei die Zustimmungen der nicht anwesenden Mitglieder schriftlich zu erfolgen haben.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwe- cke einberufenen Mitgliederversamm- lung beschlossen werden.
2. Der Beschluss, den Verband aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mit- gliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47 ff. BGB richten.

§ 15 Zuwendungsklausel bei Verbandsauflösung

Bei Auflösung des Verbandes ist das nach der Liquidation vorhandene Verbands- vermögen dem Kindergarten Rieden am Forgensee zuzuführen. Sollte diese Insti- tution nicht mehr existieren, so erhält das Restvermögen die Gemeinde Rieden am Forgensee zur Verwendung für gemeinnüt- zige Zwecke.

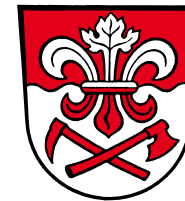
§ 16 Schlussbestimmung

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten des Verbandes gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz- buches (BGB).

§ 17 In Kraft treten der Satzung

Diese Satzung wird von nachfolgend Unterzeichneten beschlossen und tritt mit Wirkung vom 18. März 2010 in Kraft.

Die Vorstandschaft, 18. März 2010



**GEWERBE
VERBAND**
Rieden am Forgensee